

§ 20.

3. Obrigkeitliche Gewalt der Stände. Gerichtsbarkeit, Rechtspflege, Polizeiwesen und innere Verwaltung.

a. Gerichtsbarkeit.

Wie seit Begründung des römischen Kaiserthums deutscher Nation bis in dessen späteste Lebenszeit im gesammten Reiche dem Kaiser, so stand in denjenigen Gebieten, welche eine territoriale Selbstständigkeit erlangt hatten, dem Landesherrn die obrigkeitliche Gewalt, die Gerichtsbarkeit zu. Die ältere Gerichtsbarkeit hat man sich aber viel weiter zu denken, als dasjenige, was heut unter bürgerlicher und peinlicher Gerichtsbarkeit verstanden wird. Der umfangreiche Kreis derselben wird durch das in den Quellen sehr häufig vorkommende *pacem et justitias facere* (Recht und Ordnung handhaben) bezeichnet. Die Richter der älteren Zeit waren nicht lediglich Gerichtspersonen im jetzigen Sinne, ihre Thätigkeit war eine viel weiter gehende, die Verwaltungs-Angelegenheiten mit umfassende¹⁾. Hieraus erläutert sich die in Deutschland für die ältere Verfassung als Regel vorkommende Vereinigung der Gerichtsbarkeit mit der Verwaltung, die in vielen Territorien bis in spätere Zeit und so auch in der Niederlausitz bis zum Ende der Sächsischen Landeshoheit fortbestand.

Obwohl nun alle Gerichtsbarkeit vom Landesherrn ausging, so konnte dieser doch nicht überall sein und saß nur in den seltensten Fällen selbst zu Gericht. Er übte die Gerichtsbarkeit vielmehr durch seine Beamten und durch Personen, die er mit derselben belehnt hatte. Nun wußten schon früh die Prälaten und größeren Herrschaftsbesitzer ihre Besitzungen zu sogenannten freien Herrschaften zu machen. Sie erlangten durch Privilegien die sogenannten Immunitätsrechte, denen zufolge ihre Herrschaften von der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Richters in der Weise exempt waren, daß eine solche von dem Grundherrn über seine Subvasallen und Hinterlassen selbstständig im eignen Namen geübt wurde und daß die Grundherrn selbst wieder ihren Subvasallen die hohe, wie die niedere Gerichtsbarkeit aus eignem Recht in Ackerlehn gaben, so daß diese den Gerichtshof des Herrschaftsbesitzers als ihre vorgesetzte Instanz anzuerkennen hatten. So finden sich auch in der Niederlausitz schon unter Böhmischer und während der ganzen Dauer der Sächsischen Landeshoheit in den Herrschaften Sorau und Triebel, Forst und Pförten und in der Abtei Neuzelle die Herrschaftsbesitzer im Besitz einer Gerichtsbarkeit zweiter Instanz über die Unterthanen in den zu den Herrschaften gehörigen Vasallengütern, während die Besitzer der letzteren Inhalts der Lehnbriefe meist sogar mit der hohen, stets aber mit der niederen Gerichtsbarkeit über die Unterthanen ihrer Güter belehnt waren und selbst in erster Instanz bei dem Gerichtshofe der Herrschaft Recht zu nehmen, diesen auch als ihre Lehnscurie anzuerkennen hatten.

Die übrigen Besitzer unmittelbarer landesherrlicher Lehen, also die kleineren Herrschaftsbesitzer und die Mitglieder der Ritterschaft befanden sich

¹⁾ Unter *jurisdictio omnimoda* verstand man, wie eine bei Struben Nebenstunden Bd. I. Abth. III. § 3. mitgetheilte Urkunde und ebenso das Instrum. Pacis Osnabr. VIII. § 4. ergiebt, die Landeshoheit und P. M. Wehner definiert 1608 die Landeshoheit als *protectio defensionisque jurisdictionis seu gubernationis territorii universalis*.